Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

- Absonderung und Kontaktpersonenmanagement -

Hiermit wird die o. g. Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 25. März 2021 auf Grundlage des § 30 IfSG in Verbindung mit den am 13. April 2021 geänderten, vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten, Entlassungskriterien aus der Isolierung von an COVID-19 erkrankten Patienten, wie folgt geändert:

- 1. Bei den Adressaten lautet Ziffer 3 nunmehr:
 - 3. die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** einzustufen sind.

Als Kontaktperson gilt

- wer zu dem unter 1. und 2. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.
- wer zu dem unter 1. und 2. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.
 - Eine Kontaktperson ist eine enge Kontaktperson, wenn zwischen den Personen eine der folgenden Situationen vorgelegen hat:
- Wer sich im Nahfeld der infizierten Person mindestens 10 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m aufgehalten hat (enger Kontakt), ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2 Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist.
- o Wer unabhängig von der Dauer ein Gespräch mit einer infizierten Person im Nahfeld (face-to-face-Kontakt weniger als 1,5 m) geführt hat, ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2 Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist.
- Der gleichzeitige Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2-Maske getragen wurde.

- Bei den Anordnungen wird bei Ziffer I. d. folgender Satz 2 eingefügt: "Bei Symptomen und erhöhter Körpertemperatur muss das Gesundheitsamt umgehend informiert werden."
- 3. Bei den Anordnungen I. wird folgender Buchstabe h. eingefügt: "Bei vollständig gegen SARS-Cov-2 geimpften Personen können durch das Gesundheitsamt Ausnahmen von den Anordnungen, auch zur Quarantäne, zugelassen werden."
- 4. Bei den Anordnungen wird Punkt I. f Geltungsdauer der Anordnungen werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und Satz 1 wie folgt gefasst:
 - "Die unter den Punkten I. a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nr. 3 (enge Kontaktpersonen) unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bis zum Ablauf von 14 Tagen gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes und einem negativen Testergebnis."
- 5. Bei den Anordnungen wird in Punkt II. c) Satz 2 das Wort "enge" vor Kontaktperson eingeführt und die Formulierung "der Kategorie I" gestrichen.
- 6. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwfG M-V am 15. April 2021 durch Veröffentlichung im Internet (https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 16. April 2021, in Kraft.

Hinweis:

Die in der Anlage befindliche Lesefassung der Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 15. April 2021 ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahme ist §§ 28 Absatz 1 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 2, § 29 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Nach § 29 können Kranke und Ansteckungsverdächtige einer Beobachtung unterworfen werden. Nach § 30 Abs. 1 S. 1 IfSG kann bei sonstigen Kranken

sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Die Anordnung zur Änderung der "Allgemeinverfügung zur Absonderung und Kontaktpersonenmanagement" hinsichtlich der Definition von Kontaktpersonen, zur Informationspflicht und zu der Geltungsdauer der Anordnungen zur Quarantäne erfolgt wegen der geänderten Sachlage durch die weiter stark ansteigende Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und seinen Varianten.

Die Varianten gelten als ansteckender und verursachen bisherigen Ergebnissen zufolge schwerere Krankheitsverläufe mit dem Virus. Auch in Deutschland sind seit Dezember 2020 Infektionen mit 3 Varianten bekannt geworden: Am 24.12.2020 berichtete das Land Baden-Württemberg erstmals über einen Nachweis der Linie 8.1.1. 7. B.1.1. 7 kommt inzwischen in Deutschland von den drei Varianten mit Abstand am häufigsten vor. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil von B.1.1. 7 an allen SARS-CoV-2-Infektionen weiter zunimmt und B.1.1. 7 zukünftig in Deutschland vorherrschen wird.

Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, eingeschätzt.

Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnern liegt nach dem täglichen Lagebericht des LAGuS vom 13. April 2021 landesweit bei 151,8, im Landkreis Vorpommern-Rügen betrug sie zu diesem Zeitpunkt 89,5 und stieg damit um 16,5. Es ist absehbar, dass auch hier in Kürze eine Inzidenz von mehr als 100 im Landkreis erreicht werden wird.

Nach den Vorgaben des RKI ist das Kontaktpersonenmanagement in der Bekämpfung der Pandemie geändert worden. Es werden nun sog. enge Kontaktpersonen definiert, die ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung haben. Dabei wird sich an folgenden Kriterien orientiert: (1) Abstand zum gemeldeten Fall, (2) Dauer der Exposition, (3) Tragen von Schutzmasken (durch Fall bzw. Kontaktperson), und (4) Aufenthalt in einem Raum mit möglicherweise infektiösen Aerosolen. Aufgrund der geänderten Kriterien für die Einstufung von Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falls in enge Kontaktpersonen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, entfällt die bisherige Einteilung von Kontaktpersonen in Kategorie 1 und Kategorie 2.

Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung. Der Großteil der Bevölkerung ist jedoch noch nicht geimpft. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln - Kontaktreduktion, mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften - konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern, die Ausbreitung des Virus verlangsamen und damit der Überbeanspruchung der Krankenhäuser und Gesundheitsämter entgegenzuwirken. Aus diesem Grund wurde auch die Mitteilungspflicht an das Gesundheitsamt zum Vorliegen von Symptomen und der erhöhten Körpertemperatur angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und auch verhältnismäßig. Nach ordnungsgemäßer Ausübung meines Ermessens habe ich daher die vorstehenden Regelungen getroffen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Durchsetzung des Infektionsschutzes zu gewährleisten, wurde

von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag

Jörg Heuster

Fachdienstleiter Gesundheit

Stralsund, 15. April 2021

Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Lesefassung

der Anordnungen der Allgemeinverfügung zu Anordnungen von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen der Atemwegerkrankung COVID-19/Übertragung SARS-CoV-2 - Absonderung und Kontaktpersonenmanagement - vom 11. Januar 2021 i.d.F. vom 15. April 2021

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen,

- 1. die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARSCoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) oder
- 2. denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei Ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen) oder
- 3. die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) als enge Kontaktpersonen einzustufen sind.

Als Kontaktperson gilt

- o wer zu dem unter 1. und 2. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.
- wer zu dem unter 1. und 2. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.

Eine Kontaktperson ist eine enge Kontaktperson, wenn zwischen den Personen eine der folgenden Situationen vorgelegen hat:

- Wer sich im Nahfeld der infizierten Person mindestens 10 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m aufgehalten hat (enger Kontakt), ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder FFP-2 Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist.
- Wer unabhängig von der Dauer ein Gespräch mit einer infizierten Person im Nahfeld (face-to-face-Kontakt weniger als 1,5 m) geführt hat, ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2 Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist.

 Der gleichzeitige Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP-2-Maske getragen wurde.

Anordnungen

- I. Für alle genannten Adressaten ordne ich ab sofort die folgenden Maßnahmen an:
 - a. Häusliche Quarantäne. Das heißt, Sie dürfen
 - nicht Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen und
 - keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören
 - b. Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Das heißt, Sie haben
 - Die Befragung über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände oder Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden und
 - den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
 - c. Zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen.
 - d. Täglich ein Tagebuch (siehe Anlage 1) zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeine Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern). Bei Symptomen und erhöhter Körpertemperatur muss das Gesundheitsamt umgehend informiert werden.
 - e. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.
 - f. Geltungsdauer der Anordnungen:

Die unter den Punkten I. a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nr. 3 (enge Kontaktpersonen) unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bis zum Ablauf von 14 Tagen gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes und einem negativen Testergebnis.

Die unter den Punkten I. a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nummer 1 bis 2 (infizierte Personen) bis zur Aufhebung durch das Gesundheitsamt.

- g. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften oder Verwaltungsakte werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.
- h. Bei vollständig gegen SARS-Cov-2 geimpften Personen können durch das Gesundheitsamt Ausnahmen von den Anordnungen, auch zur Quarantäne, zugelassen werden.

II. Für die Adressaten unter den Nummern 1 bis 2 ordne ich an, dass Sie

a) eine Liste (entsprechend Anlage 2) über ihre Kontaktpersonen zu erstellen haben, in der alle Personen zu benennen sind, mit denen die Adressaten unter den Nummern 1

- bis 2 im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftritt der Symptome bzw. bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung (bei mehreren Kontakten zählt der späteste Zeitpunkt) Kontakt hatte.
- b) Die Liste mit Kontaktpersonen muss, soweit möglich, Name, Vorname, Anschrift der Kontaktperson benennen sowie die Telefonnummer und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Ferner ist soweit bekannt anzugeben, wie diese Kontaktpersonen erreicht werden können (bspw. telefonisch oder per E-Mail).
- c) Ihre Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren haben, dass sie selbst als infiziert gelten und der Kontaktperson den daraus folgenden Status (Kategorisierung) mitzuteilen. Infizierte sind verpflichtet, ihre enge Kontaktpersonen auf die für sie damit einhergehende häusliche Absonderung hinzuweisen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Kontaktpersonen diese Allgemeinverfügung zu beachten haben.
- III. Sollten Sie Symptome entwickeln oder medizinische Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch die Praxis/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.
- IV. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.
- V. Es wird auf die Vorschrift des § 75 lfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 lfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.